

Allgemeinverfügung

vom 19.12.2025

des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen und Quellfassungen im Wasserschutzgebiet „Gaisbachquellen 1 und 2, Quelle Kolbenwäldle, Quelle Ölmühle und des Tiefbrunnens im Rottal“ der Gemeinde Adelmannsfelden (WSG-Nr.: 136149) – Teileinzugsgebietsabgrenzung Quelle Kolbenwäldle

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 8 Abs. 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. 2001 S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2025 (GBl. 2025 Nr. 94), wird für das o. g. Wasserschutzgebiet angeordnet:

I. NITRATSANIERUNGSGEBIET

1.1 Im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Gaisbachquellen 1 und 2, Quelle Kolbenwäldle, Quelle Ölmühle und des Tiefbrunnens im Rottal“ wurde für die Wassergewinnungsanlage **Quelle Kolbenwäldle** ein Teileinzugsgebiet abgegrenzt.

Dieses Teileinzugsgebiet wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 SchALVO als **Nitratsanierungsgebiet** eingestuft.

1.2 Im Nitratsanierungsgebiet gelten zusätzlich zu den allgemeinen Schutzbestimmungen nach § 4 SchALVO die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 (Anlage 6) SchALVO.

Durch die besonderen Schutzbestimmungen werden unter anderem weitergehende Regelungen getroffen für die

- Stickstoffdüngung
- Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern
- Begrünung und Grünland
- Einarbeitung von Begrünungspflanzen und Bodenbearbeitung
- Bewässerung
- Anpassung betrieblicher Fruchfolgen
- Gewächshäuser

- 1.3 Das Nitratsanierungsgebiet umfasst eine Fläche von 39,20 ha auf Gemarkung Adelmannsfelden.
- 1.4 Das Nitratsanierungsgebiet erstreckt sich auf folgende Bereiche des Wasserschutzgebietes „Gaisbachquellen 1 und 2, Quelle Kolbenwäldle, Quelle Ölmühle und des Tiefbrunnens im Rottal“:

Ausgehend von der Zone I der Quellfassung Kolbenwäldle verläuft die Grenze des Sanierungsgebietes entlang des Steinbossbächleins in Richtung Westen bis zur Kläranlage. Der in Richtung Norden verlaufende Wirtschaftsweg und die abbiegende Zufahrtstraße in den Ort Vorderwald bilden zunächst im weiteren Verlauf die westliche Grenze des Sanierungsgebietes. Der Ort Vorderwald ist nicht im Sanierungsgebiet enthalten. Die Grenze des Sanierungsgebietes entspricht somit im südlichen Bereich des Ortes Vorderwald den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 3309/1 und Nr. 3312/0 und im weiteren Verlauf den westlichen bzw. südwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 3318/2, Nr. 3318/1, Nr. 3348/0 und Nr. 3354/0. Anschließend bildet die Grenze des Sanierungsgebietes die nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 3355/0, Nr. 3359/0 und die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 3361/1 bis zum Buchweiherbach. Die nördlichste Grenze des Sanierungsgebietes entlang des Buchweiherbaches bis zur Adelmannsfelder Rot (Blinde Rot) bilden die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 3361/1, Nr. 3360/0 und Nr. 3359/0. Die gesamte östliche Grenze des Sanierungsgebietes wird durch die Flurstücksgrenzen entlang der Adelmannsfelder Rot (Blinde Rot) gebildet.

- 1.5 Die genauen Grenzen des Teileinzugsgebietes ergeben sich aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 5.000, in denen das Teileinzugsgebiet in blauer Farbe und der Fassungsbereich (Zone I) in roter Farbe dargestellt sind.

Die Teileinzugsgebietskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- 1.6 Die Allgemeinverfügung sowie die Teileinzugsgebietskarte und eine aktuelle Fertigung der SchALVO können beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft in 73479 Ellwangen, Sebastiansgraben 34, Zimmer 203, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden und sind auf der Homepage des Landkreises Ostalbkreis unter www.ostalbkreis.de/wasserwirtschaft-auslegungen abrufbar. Die Bekanntmachung erfolgt auf www.bekanntmachungen.ostalbkreis.de (§ 41 Abs. 3 und Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Eine weitere Fertigung dieser Unterlagen liegt bei der Gemeinde Adelmannsfelden während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und ist zudem auf der Internetseite der Gemeinde Adelmannsfelden unter der Rubrik „das Rathaus informiert“ abrufbar. Ferner wird der Inhalt der Allgemeinverfügung in den amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Adelmannsfelden veröffentlicht.

II. SOFORTVOLLZUG

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III. INKRAFTTREten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

Der teilweise oder gesamte Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt für den Fall vorbehalten, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Festsetzung erheblich ändern (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG).

V. HINWEIS

Im Teileinzugsgebiet gelten die §§ 7 und 9, § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4, § 14 Abs. 4 Satz 1 sowie § 15 Abs. 1 der SchALVO entsprechend (§ 8 Abs. 3 SchALVO).

VI. BEGRÜNDUNG

Die Rechtsgrundlagen für die Einstufung eines Wasserschutzgebietes in ein Nitratsanierungsgebiet und für die Abgrenzung von Teilbereichen ergeben sich aus der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBI. 2001 S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2025 (GBI. 2025 Nr. 94).

Zum Schutz von Rohwässern der öffentlichen Wasserversorgung vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landbewirtschaftung (landwirtschaftliche, einschließlich der erwerbsgärtnerischen und weinbaulichen, forstwirtschaftliche und sonstige Bodennutzung wie zum Beispiel Sportanlagen) wird entsprechend den Schutzanforderungen der SchALVO in Wasserschutzgebieten die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung eingeschränkt (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 SchALVO).

Die Auflagen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Wasserschutzgebieten werden nach der Höhe der Nitratbelastung des Grundwassers differenziert. Alle festgesetzten Wasserschutzgebiete werden entsprechend der Belastung des aus ihnen gewonnenen Rohwassers in Normalgebiete, Problemgebiete und Sanierungsgebiete gemäß § 5 Abs. 1 SchALVO eingestuft.

In Gebieten mit unterschiedlichen Rohwasserqualitäten und maßgebenden Unterschieden in den vorliegenden hydrogeologischen Verhältnissen oder bei der Bodennutzung kommt eine Aufteilung des Gebietes in Teilbereiche mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen in Betracht.

Bei dem o. g. Wasserschutzgebiet erfordert die vorhandene Rohwasserbeschaffenheit für das Teileinzugsgebiet Quelle Kolbenwäldle strengere Schutzbestimmungen als es die SchALVO aufgrund der Beschaffenheit des im gesamten Wasserschutzgebiet gewonnenen Rohmischwassers vorsieht.

Bis zum Jahr 2006 wurde o. g. Wasserschutzgebiet anhand der Nitratbelastung des geförderten Rohwassers der Klasse Normalgebiet zugeordnet. Eine Teilbereichsfläche des Wasserschutzgebietes wurde mit Allgemeinverfügungen vom 20.12.2006 zum Nitratproblemgebiet und vom 03.11.2010 zum Nitratsanierungsgebiet eingestuft. Ab

dem 01.01.2015 erfolgte die Rückstufung vom Nitratsanierungs- zum Nitratproblemgebiet.

Nach § 8 Abs. 2 und Abs 1 Satz 2 SchALVO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 WHG kann die Wasserbehörde in Schutzgebieten mit mehreren Wasserfassungen in Einzugsgebieten einzelner Wasserfassungen Anordnungen treffen, die denselben Inhalt haben wie die Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 SchALVO, wenn das an den zughörigen Wasserfassungen gewonnene Rohwasser die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 SchALVO erfüllt.

Mit der 2025 novellierten SchALVO wurden Änderungen bei der Ermittlung und Dauer des Trends der Nitratkonzentrationen im Rohwasser sowie bei der Verweildauer von Wasserschutzgebieten in einer Gebietseinstufung vorgenommen.

Im Rahmen der Festlegung wann es sich um ein Nitratsanierungsgebiet handelt, gilt nun wie bisher eine durchschnittliche Nitratkonzentration von mehr als 50 mg/l über die Dauer von zwei Jahren. Neu ist die Einstufung zum Sanierungsgebiet bei einer durchschnittlichen Nitratkonzentration von mehr als 37,5 mg/l bei einem gleichzeitigen signifikanten und anhaltenden steigenden Trend von sechs Jahren. Dieser Wert lag bisher bei 40 mg/l Nitrat und einem gleichzeitig mittleren jährlichen Konzentrationsanstieg von mehr als 0,5 mg/l über einem Zeitraum von fünf Jahren. Mit den Änderungen soll die Häufigkeit des Herauf- als auch des Herabstufens der Gebietseinstufungen reduziert werden. Eine beständige Absenkung des Nitratgehalts in Rohwasser ist dann zu erwarten, wenn die landwirtschaftlichen Maßnahmen zum Wasserschutz über einen längeren Zeitraum ohne Unterbrechungen umgesetzt werden können.

Die Auswertung der Nitratuntersuchungen des Teileinzugsgebietes Quelle Kolbenwäldle der Jahre 2020 bis einschließlich 2025 ergab über die Dauer von zwei Jahren eine durchschnittliche Nitratkonzentration von mehr als 37,5 mg/l und gleichzeitig einen signifikanten und anhaltenden steigenden Trend nach § 1 Nummer 3 SchALVO in Verbindung mit Anlage 6 der Grundwasserverordnung über die Dauer von sechs Jahren.

Das gewonnene Rohwasser der Quelle Kolbenwäldle weist Nitratwerte auf, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SchALVO für ein Nitratsanierungsgebiet erfüllen. Die der Trendermittlung zugrundeliegenden Nitratwerte lagen dabei zwischen 38 und 43 mg/l mit einem signifikanten und anhaltenden steigenden Trend von 0,45 mg/l pro Jahr. Diese Nitratbelastung erfordert die besonderen Schutzbestimmungen eines Nitratsanierungsgebietes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Die Abgrenzung des Teileinzugsgebietes sowie die Festsetzung der unter I. Ziffer 1.2 genannten besonderen Schutzbestimmungen für ein Nitratsanierungsgebiet sind geeignet, um den Nitrateintrag in das Grundwasser zu minimieren und somit eine Sanierung des Grundwassers der Quelle Kolbenwäldle herbeizuführen.

Die unter I. Ziffer I. 1.2 festgesetzten besonderen Schutzbestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 5 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 SchALVO. Dieser regelt die besonderen Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzone in Nitratsanierungsgebieten.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um den angestrebten Zweck (Minimierung Nitrateintrag und damit Sanierung des Grundwassers) zu erreichen. Mildere Mittel, um den Zweck zu erreichen, sind nicht erkennbar und werden auch durch die SchALVO nicht vorgegeben.

Die Einstufung als Nitratsanierungsgebiet und die Gültigkeit der besonderen Schutzbestimmungen steht auch nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Die Interessen der einzelnen Landwirte an einer uneingeschränkten Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen müssen hinter dem öffentlichen Interesse an einer Sicherstellung der Trinkwasserversorgung zurücktreten. Des Weiteren werden für die zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen bzw. Ertragseinbußen Ausgleichsleistungen erbracht.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ostalbkreis als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 8 Abs. 1 SchALVO, § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 3 sowie § 82 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

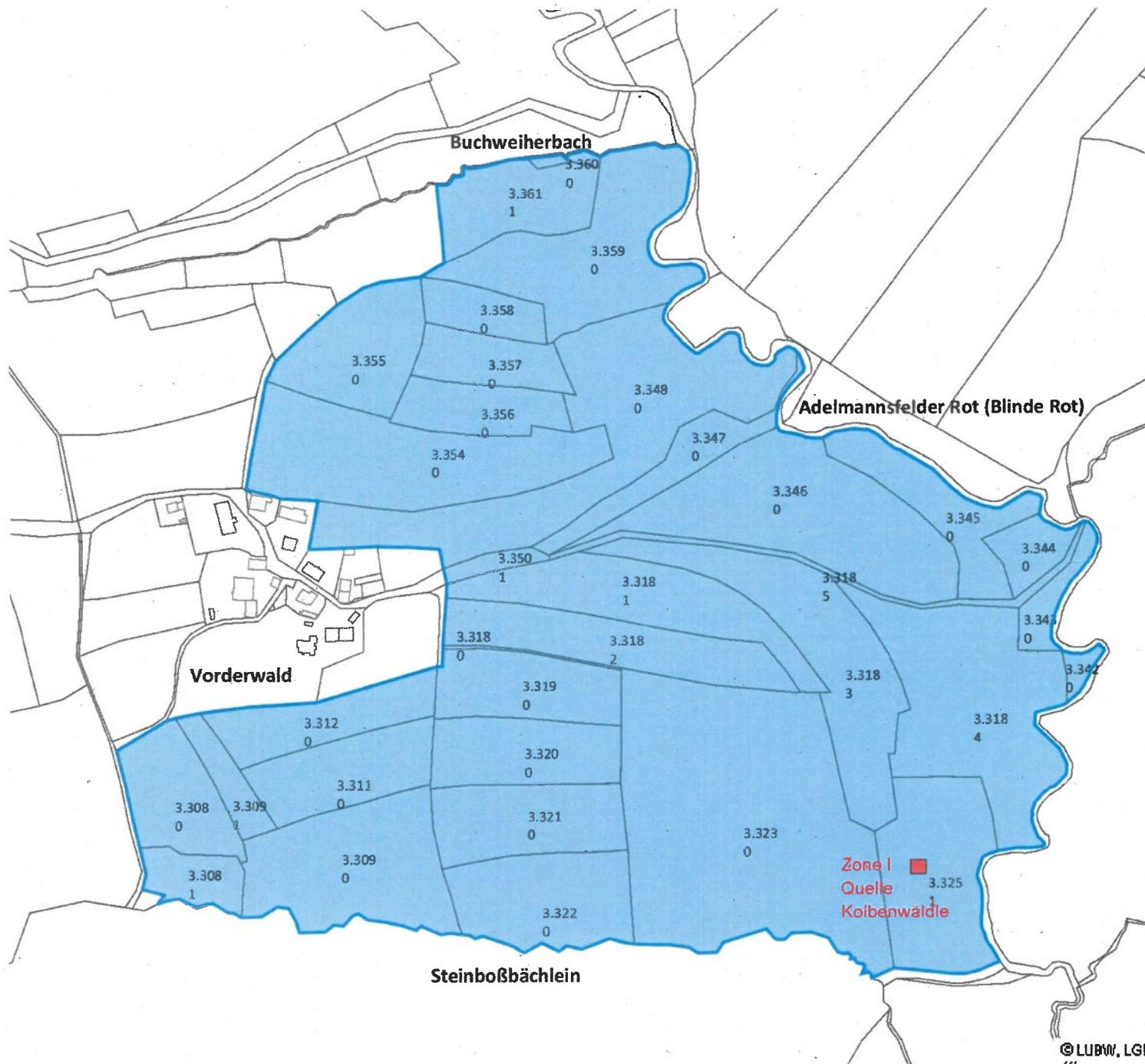
Die Anordnung des sofortigen Vollzuges (Ziffer III.) beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und ist zur qualitativen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im besonderen öffentlichen Interesse geboten, um insbesondere die dringliche Minimierung von Nitrateinträgen und die schnellstmögliche Sanierung des nitratbelasteten Grundwassers zu erreichen. Die Interessen der durch diese Vollzugsmaßnahme Betroffenen müssen vor dem überwiegenden öffentlichen Interesse einer langfristig gesicherten Trinkwasserversorgung zurücktreten.

VII. RECHTSBEHELFBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Durch Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt entsprechend § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, die ganze oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

gez. Wolfgang Mayer
Stellvertretende Geschäftsbereichsleitung
Landratsamt Ostalbkreis
- Untere Wasserbehörde -
Az.: IV/43-690.41 Lu
Ellwangen, den 19.12.2025



Landratsamt Ostalbkreis

Wasserschutzgebiet
"Gaisbachquellen 1 und 2, Quelle
Kolbenwäldle, Quelle Ölsmühle,
Tiefbrunnen im Rottal"

Nitratsanierungsgebiet
Teileinzugsgebiet "Quelle
Kolbenwäldle" ab 01.01.2026

Stand 04.12.2025
gez. Hg

0 50 100 m
Maßstab 1 : 5.000

Bestandteil der Allgemeinverfügung
des Landratsamts Ostalbkreis
vom 19.12.2025 (AZ: IV/690.41 Lu)
zur Teileinzugsgebietsabgrenzung
Quelle Kolbenwäldle des Wasserschutzgebietes
„Gaisbachquellen 1 und 2, Quelle Kolbenwäldle,
Quelle Ölsmühle und des Tiefbrunnens im Rottal“



Grundlage:

- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19